

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - Satzungsänderungen
 - die Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - die Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 - Beschlussfassung über Vereinsumlagen
 - Wahlen zur kommissarischen Besetzung von Organmitgliedern
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - den gewählten Delegierten der Abteilungen
 - den 2 Delegierten der fördernden (passiven) Mitglieder
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Ehrenvorsitzenden

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Delegiertenversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
3. Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Hauptausschusses, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Ist keiner der beiden anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Dieser sollte, soweit als möglich, kein Mitglied des Präsidiums sein.
4. Die Abteilungen bestimmen in ihren Versammlungen aus ihren Mitgliedern durch Wahlen ihre Delegierten. Je angefangene 50 Mitglieder einer Abteilung werden ein Delegierter und ein Stellvertreter gewählt (1-50 Mitglieder -> ein Delegierter, 51 bis 100 Mitglieder -> zwei Delegierte, usw.). Eine Abteilung darf nicht mehr als 20 % der Delegierten des gesamten Vereins stellen.
5. Stichtag für die Benennung der Delegierten und deren Stellvertreter ist der 01.01. des laufenden Jahres. Die Delegierten und deren Stellvertreter werden jährlich neu gewählt. Sie bleiben bis zur Nachfolgebesezung im Amt.
6. Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Sie hat spätestens zum Ablauf des 2. Quartals stattzufinden. Sie ist durch den Vorsitzenden des Hauptausschusses, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter einzuberufen.
7. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch Email und durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins. Anträge zur

Tagesordnung sind mit einer Frist von mindestens 7 Tagen beim Vorstand schriftlich einzureichen.

8. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfassung der anwesenden Delegierten erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gewertet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
9. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Der 1. Vorsitzende des Vereins kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
11. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss mindestens 6 Wochen nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Nur die dort angegebenen Angelegenheiten können Gegenstand der außerordentlichen Delegiertenversammlung sein.